

Aufwendungen zur Verwendung der Leistung und § 284 BGB

Umstritten ist ferner, ob zu den nach § 284 BGB ersatzfähigen Aufwendungen nur solche zählen, die auf den Erhalt der Leistung gerichtet sind, oder

Streitstand ⇒ ob § 284 BGB auch solche Aufwendungen erfasst, die der *Verwendung* der Leistung dienen.

Bsp.: Anmietung eines Ladenlokals zum Verkauf nicht gelieferter Kunstwerke

a) Theorie der Verwendungsvereinbarung

Vereinzelt wird vertreten, die jeweilige Verwendung müsse vertraglich vereinbart oder vorausgesetzt worden sein.

Argument:

- Der Gesetzgeber sah das Problem nicht, eine Einschränkung ist aber notwendig. Denn bezöge man sämtliche Folgegeschäfte mit ein, würde die Ersatzpflicht uferlos.

b) Weite Aufwendungsersatztheorie

Nach überwiegender Ansicht umfasst § 284 BGB sämtliche Aufwendungen, also auch solche, die die zukünftige Verwendung der Sache betreffen.

Argumente:

- Der Gläubiger müsste sonst jede auch nur entfernt denkbare Verwendungsmöglichkeit in den Vertrag aufnehmen. Da hierfür bei Massengeschäften regelmäßig der Handlungsspielraum fehlt, entstünden erhebliche Probleme bei der Vertragsauslegung. (Stichwort: **Praxisfolgen**)
- Angesichts des **weiten Wortlauts** bleibt es bei allgemeinen Grundsätzen: Der Schuldner muss auch für solche Konsequenzen seines schuldhaften Handelns einstehen, die die Parteien bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen haben.
- Die vorgeschlagene Einschränkung wäre nur für Verträge möglich ist, § 284 BGB findet aber ausweislich seiner systematischen Stellung auch bei gesetzlichen Schuldverhältnissen Anwendung. (Stichwort: **Systematik**)

Fundstelle

Weitemeyer AcP 205 (2005), 275, 281 f.